

# Dienstvertrag

zwischen der **Jagdgenossenschaft** \_\_\_\_\_, vertreten durch  
den Jagdvorsteher, Herrn \_\_\_\_\_

und

Herrn \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ in  
\_\_\_\_\_, wird folgender Dienstvertrag geschlossen.

## §1 Jagdnutzung im Jagdrevier \_\_\_\_\_

1. Die Jagdgenossenschaft \_\_\_\_\_ lässt gemäß Beschluss der Ver-  
sammlung der Jagdgenossen vom \_\_\_\_\_ die Jagd in den Jagdbögen  
\_\_\_\_\_ für eigene Rechnung durch einen angestellten Jäger ausüben.
2. Das Jagdrevier ist in dem beiliegenden Lageplan (mit eingezeichneten Revier-  
grenzen), der Bestandteil dieses Vertrages ist, dargestellt.

## §2 Anstellung eines Jägers

Herr \_\_\_\_\_ wird als Jäger für dieses Revier angestellt.  
Der Jagdschein des Herrn \_\_\_\_\_ trägt die Nr. \_\_\_\_\_.

## §3 Beginn und Dauer des Vertrages

1. Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_. Er verlängert sich  
jeweils um ein Jahr, sofern er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Ver-  
trages von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird. Die ersten sechs  
Monate gelten als Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Mo-  
natsende.
2. Der Vertrag erlischt sofort
  - a) unter den § 13 BJagdG/ Art. 19 BayJG genannten Voraussetzungen oder
  - b) wenn keine Jagdhaftpflichtversicherung besteht (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG).
3. Ein Rücktritt vom Vertrag oder seine Kündigung vor Aufnahme der Tätigkeit sind  
ausgeschlossen.

## **§4 Aufgaben des Jägers**

1. Der Jäger nimmt für die Jagdgenossenschaft die Rechte und Pflichten des Jagd- ausübungsberechtigten und des verantwortlichen Revierinhabers im Sinne des Jagdrechts, insbesondere gem. Art. 7 Abs. 1 und 2 BayJG wahr.
2. Der Jäger hat insbesondere
  - a) ein Vorschlagsrecht für die Aufteilung des Gesamtreviers in Pirschbezirke;
  - b) ein Vorschlagsrecht für die Ausgabe von Erlaubnisscheinen und die Belegung der einzelnen Pirschbezirke;
  - c) den bestätigten oder festgesetzten Abschussplan für Rehwild zu erfüllen; der Jagdvorstand kann ihm hierfür Weisungen erteilen;
  - d) den Abschussplanvoranschlag für das Gesamtrevier der Pirschbezirke zu erstellen;
  - e) auf die Erfüllung des bestätigten oder festgesetzten Abschussplanes hinzu wirken;
  - f) Futtermittel (Rauhfutter) zu beschaffen und die Wildfütterung in Notzeiten gem. Art. 43 BayJG durchzuführen. Hierbei ist der Jäger an die Weisungen des Jagdvorstandes gebunden;
  - g) eine Streckenliste für jedes erlegte u. aufgefundene Wild, unter Einbeziehung der Meldungen, der eingerichteten Nachweisstellen zu führen. Die Streckenliste ist laufend zu führen u. auf Verlangen dem Jagdvorstand vorzulegen;
  - h) die Trophäen aus dem Gesamtrevier auf seine Kosten auf der Hegeschau vorzustellen;
  - i) außergewöhnliche Vorkommnisse im Jagdrevier sind dem Jagdvorstand unverzüglich mitzuteilen;
  - j) Wildverbisschutzmaßnahmen im Einvernehmen oder auf Anordnung des Jagdvorstandes unter Einbeziehung der Erlaubnisscheininhaber zu organisieren. Anfallende Materialkosten trägt die Jagdgenossenschaft.

## **§5 Rechte und Pflichten des Jägers**

1. Zur ordnungsgemäßen Bejagung und zur Erfüllung des Abschussplanes bedient sich der angestellte Jäger der Mithilfe der von der Jagdgenossenschaft zugelassenen Erlaubnisscheininhaber.

Die Mithilfe anderer Personen ist zulässig.

2. Mit Beginn eines jeden Jagdjahres hat der Jäger dem Jagdvorsteher einen gültigen Jagdschein vorzulegen.
3. Der Jäger verpflichtet sich, alle übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß und pünktlich auszuführen, alle Werte der Jagdgenossenschaft zu schonen und pfleglich zu behandeln, allen Schaden nach besten Kräften von der Jagdgenossenschaft abzuwehren, sowie über alle betrieblichen Vorgängen und Angelegenheiten, von denen er Kenntnis erlangt, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
4. Der Jäger trägt dafür Sorge, dass durch die Erstellung der Jagdeinrichtungen die Belange der Grundeigentümer gewahrt werden. Im Zweifel entscheidet der Jagdvorstand.

## **§6 Vergütung, Kosten**

1. Der angestellte Jäger erhält für seine Tätigkeit u. seinen Aufwand die unentgeltliche Berechtigung zur Jagdausübung gemäß anliegendem Jagderlaubnisschein, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.
2. Wildschaden, Kosten von Rauhfutter sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft trägt die Jagdgenossenschaft.

## **§7 Versicherungen**

1. Der angestellte Jäger hat auf eigene Kosten eine private Haftpflichtversicherung, die jede Art von Jagdrisiken abdeckt, abzuschließen. Der Nachweis darüber ist dem Vorstand unverzüglich vorzulegen.
2. Eine Versicherung für Unfälle (Berufsgenossenschaft) wird von der Jagdgenossenschaft abgeschlossen.

## **§8 Abschussplanerfüllung, Jagderlaubnisscheine**

1. Sollte unter dem Einfluss des angestellten Jägers, der geforderte Abschuss bis zum 31. Dezember jeden Jahres nicht zu mindestens 90 % erfüllt sein, so kann die Jagdgenossenschaft andere Maßnahmen zur Erfüllung des Abschussplanes durchführen.
2. Bei der Erteilung von Jagderlaubnisscheinen hat der angestellte Jäger ein Mitspracherecht.

## § 9 Außerordentliche Kündigung

1. Die Kündigung dieses Vertrages ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig, wenn der angestellte Jäger trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung durch den Jagdvorstand
  - a) gegen die Jagdgesetze oder
  - b) gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
2. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

## §10 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch sinngemäß entsprechende, rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Angestellter Jäger

\_\_\_\_\_  
Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft

\_\_\_\_\_  
Stellvertreter

\_\_\_\_\_  
1. Beirat

\_\_\_\_\_  
2. Beirat